Pendler profitieren

Alle Berufstätigen, die mit einem firmeneigenen Elektroauto oder –fahrrad sowie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, werden vom »Jahressteuergesetz 2018« begünstigt. Die **neuen Steuervorteile** für Pendler gelten seit Jahresbeginn.

Das neue »Jahressteuergesetz 2018« enthält unter anderem interessante Änderungen, die die Privatnutzung von Elektroautos und Dienstfahrrädern sowie vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) betreffen. Dies lässt das Gesetz auf den ersten Blick nicht erkennen, trägt es doch offiziell den wenig einprägsamen Namen »Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften«. Die neuen Regelungen, die insbesondere für Pendler vorteilhaft sind, gelten seit dem 1. Januar 2019.

»Der Gesetzgeber will Arbeitnehmer anregen, verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.«

Oliver Linne, ADS-Steuerberater, Leiter der Zweigniederlassung Frankfurt

ELEKTRO- UND HYBRIDAUTOS

Erhalten Arbeitnehmer einen Dienstwagen, den sie auch privat nutzen dürfen, müssen sie diesen Nutzungsvorteil versteuern. Dieser kann nach zwei Methoden ermittelt werden: Der Arbeitnehmer kann entweder ein Fahrtenbuch führen mit hohen formalen Anforderungen – oder die sogenannte Ein-Prozent-Methode wählen, wobei die private Nutzung eines Dienstwagens mit einem Prozent des inländischen Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert wird. Beispielsweise fällt für ein 30.000 Euro teures Auto ein monatlicher geldwerter Vorteil von 300 Euro für die private Nutzung an – egal wie viel tatsächlich privat gefahren wird.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge wurde der Listenpreis bisher um einen pauschalen Abschlag gemindert. Dieser hing vom Anschaffungsjahr beziehungsweise der Erstzulassung und der Batteriekapazität ab und betrug bis zu 10.000 Euro.

Beispiel: Für ein Elektroauto aus dem Jahr 2013 mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden ist der Listenpreis um 8.150 Euro zu mindern. Bei einem Listenpreis von 45.000 Euro beträgt der geldwerte Vorteil somit nicht mehr 450 Euro pro Monat, sondern 368 Euro (45.000 Euro minus 8.150 Euro = 36.850 Euro, abgerundet auf volle 100 Euro, x 1 %).

Das neue Gesetz bietet anstelle des pauschalen Abschlags folgende Vergünstigung für Fahrer von Elektro- oder Hybridfahrzeugen: Aus der Ein-Prozent-Methode wird die 0,5-Prozent-Methode, wenn das E- oder Hybridauto in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast wird.

Beispiel: Wurde ein Elektroauto 2018 mit einem Listenpreis von 45.000 Euro bestellt, aber erst 2019 ausgeliefert, muss der Arbeitnehmer für die private Nutzung monatlich nur noch 225 Euro versteuern (45.000 Euro x 0,5 %).

Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge werden nur in die Neuregelung einbezogen, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 Kilometer beträgt und ein bestimmter CO_2-Wert nicht überschritten wird. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich in Form des pauschalen Abschlags weiter. Mit dem neuen Gesetz wird also Elektromobilität zusätzlich gefördert.

DIENSTFAHRRÄDER

Der Gebrauch von umweltfreundlichen Dienstfahrrädern wird ab 1. Januar 2019 ebenfalls per Gesetz stärker gefördert. Überlässt ein umweltbewusster Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Fahrräder für berufliche und private Fahrten, mussten die Arbeitnehmer bisher für die private Nutzung einen geldwerten Nutzungsvorteil versteuern, ähnlich wie beim Dienstwagen mit einem Prozent vom Herstellerpreis. Für ein Elektrofahrrad im Wert von 3.000 Euro betrug dieser also monatlich 30 Euro.

Anders als bei einem Dienstwagen sind mit der Ein-Prozent-Methode auch die Fahrten mit dem E-Bike zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abgegolten. Das E-Bike ist allerdings verkehrsrechtlich als Fahrrad und nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen. Kann das Elektrorad schneller als 25 km/h fahren, ist der geldwerte Vorteil nach denselben Regeln zu bewerten wie bei einem Firmenwagen.

ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

UMSTIEG LOHNT SICH

Nach dem neuen Gesetz gilt Folgendes: Der geldwerte Vorteil für eine Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber – egal ob Elektro- oder klassisches Fahrrad – muss vom Arbeitnehmer in Zukunft nicht mehr versteuert werden. Dies gilt sowohl für die private Nutzung als auch für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten.

Mit dieser Gesetzesänderung soll das umweltfreundliche Engagement der Fahrradfahrer und deren Arbeitgeber honoriert werden. Denn der Umstieg aufs Rad lohnt sich damit in mehr als einer Hinsicht.

JOB-TICKETS

Das neue Gesetz bringt auch gute Nachrichten für alle Arbeitnehmer, die für ihren Arbeitsweg öffentliche Verkehrsmittel nutzen und dafür vom Arbeitgeber einen Zuschuss – etwa ein Job-Ticket – erhalten. Diese Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind ab 1. Januar 2019 komplett steuerfrei. Sogar Zuschüsse für private Fahrten im ÖPNV müssen nicht mehr versteuert werden. Damit will der Gesetzgeber Arbeitnehmer anregen, verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Allerdings werden die steuerfreien Leistungen für Job-Tickets auf die Entfernungspauschale angerechnet, um eine Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern zu verhindern, die diese Aufwendungen selbst bezahlen. Mit der Anrechnung wird also sichergestellt, dass es keine doppelte Förderung gibt.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

040 63305-5050
040 63305-95050
www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt